



Amtsgericht Haldensleben
- Immobilienvollstreckung -
9 K 58/25

08.09.2026

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 19. November 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Haldensleben, Stendaler Str. 18, 39340 Haldensleben, **Saal 14**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Dolle Blatt 632** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Dolle	1	173/2	Wohnbaufläche, Braune-Hirsch-Str. 6 B	381

ca. 1980 errichtetes, einseitig angebautes, voll unterkellertes Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit ausgebautem Dachgeschoss

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.11.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 89.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Für Überweisungen/ Einzahlungen auf das entsprechende Konto sind folgende Angaben erforderlich:

Empfänger:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

zur IBAN: DE65 8100 0000 0081 0015 81 BIC: MARKDEF1810

Dabei muss als Verwendungszweck angegeben werden:

- 9 K 58/25- 9512070000871; andernfalls ist eine Zuordnung nicht möglich.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg.com und www.versteigerungspool.de

Knape
Rechtspflegerin

Beglaubigt:
Haldensleben, 09.09.2026

Justizangestellte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

